



Landesverband
der Musikschulen
in NRW

Stand 12. August 2020

Neue Verordnungen erschienen: FAQs zum aktuellen Stand

Die neuen Verordnungen des Landes NRW sind am Abend des 11. August erschienen:

Coronaschutzverordnung:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200811_coronaschvo_ab_12.08.2020.pdf

Anlage zur Coronaschutzverordnung:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200811_anlage_hygienestandards_zur_coronaschvo_ab_12.08.2020.pdf

Corona-Betreuungsverordnung:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200811_coronabetrvo_ab_12.08.2020.pdf

Musikschulunterricht

a) Elementarbereich

Die aktuelle Coronaschutzverordnung vom 12. August verweist für den Elementarbereich und damit auch für Eltern-Kind-Kurse erneut auf die geltenden Vorschriften der KiTas:

„Für musikalische Angebote im Elementarbereich gelten die in KiTas geltenden Abstandsregelungen.“
(siehe Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“, Kapitel XII. 6)

Die genannten Abstandsregelungen für KiTas werden in der aktuellen Corona-Betreuungsverordnung vom 12. August thematisiert (siehe Coronabetreuungsverordnung, § 2 Fassung ab 17. August 2020): Erwachsene müssen untereinander den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten oder eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Das gilt für die Beschäftigten und Kindertagespflegepersonen untereinander, zwischen den Beschäftigten bzw. Kindertagespflegepersonen und den Eltern und den Beschäftigten bzw. Kindertagespflegepersonen und Externen.

Siehe auch *Empfehlungen für die Kindertagesbetreuung im Regelbetrieb in Zeiten der Pandemie* gültig ab 17. August 2020

(https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/20200728_empfehlungen_kindertagesbetreuung_im_regelbetrieb.pdf)

Das Abstandhalten zwischen den Kindern ist weiterhin nicht erforderlich, wie schon in der vorigen Verordnung thematisiert wurde.

Zum Singen in der Grundstufe liegt uns derzeit keine eindeutige Regelung vor, wir bemühen uns um schnellstmögliche Klärung.

b) Instrumental- und Vokalunterricht

Es gilt der Mindestabstand von 1,5 Meter. Bei Blasinstrumenten beträgt der Mindestabstand 2 Meter zwischen den beteiligten Personen und beim Singen 3 Meter zwischen Personen und 4 m in Ausstoßrichtung (siehe Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“, Kapitel XII.6.)

c) Chor- und Orchesterproben (inkl. Blasorchester)

Auch hier sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur ständigen guten Durchlüftung von Innenräumen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 2 m zwischen Personen bei Blasinstrumenten sicherzustellen sowie eine Raumgröße von mindestens 7 qm pro Person; Zuschauern ist der Zutritt zu den Proberäumen zu verwehren. Beim Singen ist ein Abstand von 3 m zwischen Personen und von 4 m in Ausstoßrichtung sicherzustellen. (siehe Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“, Punkt 5. XII).

d) Teilnehmerzahlen

Eine Begrenzung von Teilnehmerzahlen ist nicht vorgegeben.

Kooperationen

a) Kita

Für musikalische Angebote im Elementarbereich gelten die in KiTas geltenden Abstandsregelungen. Für die Absprachen mit den jeweiligen Trägervereinigungen können die *Empfehlungen für die Kindertagesbetreuung im Regelbetrieb in Zeiten der Pandemie gültig ab 17. August 2020* eine Orientierung bieten

(https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/20200728_empfehlungen_kindertagesbetreuung_im_regelbetrieb.pdf).

Zum Singen in der Kita liegt uns derzeit keine eindeutige Regelung vor, wir bemühen uns um schnellstmögliche Klärung.

b) Schulen

1. Singen in JeKits und JEKISS:

Wir empfehlen aktuell die Regelungen der Schulmail zur „Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021“ vom 3. August zu beachten. Diese besagen, dass gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen im schulischen Musikunterricht vorerst verboten ist. Siehe

<https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Konzept.pdf> (Seite 15)

2. Bläserklassen

Für den Unterricht in allgemeinbildenden Schulen – und damit für Kooperationen – bezieht sich die

Regelung der Schulmail vom 3. August bei der Verwendung von Blasinstrumenten auf die Coronaschutzverordnung, §8 (5), die besagt (Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“), dass ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten ist.

3. JeKits

Die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Partnern ist ausdrücklich gestattet. Siehe Schulmail vom 3.8.20:

<https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Konzept.pdf> (Seite 16)

Lüften

Wir empfehlen regelmäßigen intensiven Luftaustausch, unabhängig von der Art des Instruments, Unterrichts- oder Probenform.

Möglichkeit zur kostenlosen Testung von Lehrkräften

Alle Beschäftigten an den öffentlichen und privaten Schulen sowie die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen können sich seit Montag, 3. August 2020, kostenlos und freiwillig auf das Coronavirus testen lassen. Diese Testmöglichkeit gilt auch für JeKits-Lehrkräfte, wie das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW der JeKits-Stiftung bestätigt hat. Die Testungen sind vorerst bis zum 9. Oktober 2020 alle 14 Tage und in abwechselndem Turnus bei niedergelassenen Vertragsärzten (insbesondere Hausärzten) und in Testzentren möglich. Für die Testung ist ein Bestätigungsschreiben erforderlich, das von den Schulleitungen für die JeKits-Lehrkräfte an der jeweiligen Schule ausgestellt werden soll. Die Bescheinigung finden Sie auf der Homepage des Schulministeriums (siehe „Angebot zur Testung auf das Corona-Virus“):

<https://www.schulministerium.nrw.de/ministerium/schulverwaltung/schulmail-archiv/archiv-2020/03082020-konzept-fuer-einen-angepassten>

Wir klären derzeit, ob die kostenlose Testung auch für Musikschullehrkräfte in Kitas und generell für alle Musikschullehrkräfte besteht und welche Bescheinigungs-Vorlage dafür genutzt werden kann.

FAQs Landesportal NRW: Bitte beachten

Im Internet-Portal des Landes NRW befindet sich unter den Corona-FAQs, Unterpunkt „Kultur und Weiterbildung“ – „Was ist der aktuelle Stand bei Musikschulen“ bedauerlicherweise immer noch ein veralteter Stand der Dinge zu Musikschulen:

„In Musikschulen ist der Unterricht für Gruppen oder Ensembles mit mehr als 6 Teilnehmern untersagt. In atmungsaktiven Fächern (Gesang, Blasinstrumente) ist ein Abstand von 2 Metern zwischen Personen (beim Singen ein Abstand von 3 Metern zwischen Personen und von 6 Metern in Ausstoßrichtung) sowie nur Einzelunterricht zulässig und eine Raumgröße von mindestens zehn Quadratmetern pro Person vorzusehen.“ (Quelle: <https://www.land.nrw/de/wichtige-fragen-und-antworten-zum-corona-virus#080e68c3>)

Diese Informationen sind veraltet und nicht mehr relevant!

Nutzung der Schulräume

Die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Partnern ist ausdrücklich gestattet. Siehe Schulmail vom 3. August

<https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Konzept.pdf> (Seite 16)

Auch ist die Nutzung von Schulräumen durch Musikschulen möglich. Wir stellen im Folgenden die aktuell geltenden Regeln aus den einzelnen Verordnungen zusammen, die Ihnen als Argumentationsgrundlage vor Ort dienen können.

In der Corona-Betreuungsverordnung wurde die mögliche außerschulische Nutzung von Schulräumen bereits im Juni festgelegt.

Es gilt weiterhin, dass der Schulträger darüber entscheidet. „§1(1) Zur Verringerung von Infektionsrisiken bezogen auf das SARS-CoV-2-Virus ist die unterrichtliche, die sonstige schulisch-dienstliche und – nach Zulassung durch den Schulträger – die außerschulische Nutzung von öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes NRW nur nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. ...

(12) Über eine außerschulische Nutzung der Schulgebäude entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung auf Grundlage der Coronaschutzverordnung. ...“

Jedoch gilt auch:

(2) Die unterrichtliche Nutzung (insbesondere Unterricht, Arbeitsgemeinschaften, **Angebote im Sinne von § 9 des Schulgesetzes NRW** [Anm. der Red. LVdM NRW: siehe <https://bass.schulwelt.de/6043.htm#1-1p9>, gemeint sind außerunterrichtliche Angebote zur besonderen Förderung von Schüler*innen sowie die Vereinbarung von Zusammenarbeit mit Trägern von Bildung und Erziehung, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten] und die jeweils damit im Zusammenhang stehenden Annexnutzungen wie beispielsweise Pausen und Freistunden) bestimmt sich nach den Absätzen 3 bis 7, wobei das Nähere durch das für Schule zuständige Ministerium geregelt wird.

§ 1 (8) Eine sonstige schulisch-dienstliche Nutzung im Sinne von Absatz 1 ist insbesondere gegeben bei: 6. Schulveranstaltungen unter Beteiligung außerschulischer Personen, wenn diese Veranstaltungen keinen überwiegend geselligen Charakter haben. ...

Wichtig ist selbstverständlich die Beachtung der Regelungen zur Maskenpflicht und weiteren Hygiene-Vorgaben auf dem Schulgelände bzw. in Unterrichtsräumen (siehe § 1 (3-7) der Coronabetreuungsverordnung).

Zudem hatten die kommunalen Spitzenverbände ihre Mitgliedskommunen auf die mögliche Nutzung von Schulen durch außerschulische Partner hingewiesen – wir zitieren exemplarisch aus dem Schreiben des Dt. Städtetags vom 8. Mai 2020: „Die KMK hat am 28.04.2020 offiziell über ihren Beschluss zur Wiederaufnahme von Unterricht an Schulen informiert. Die Belange der außerschulischen Bildungseinrichtungen, insbesondere Musikschulen und Volkshochschulen, sollten bei den Konzepten der Schulträger berücksichtigt werden. ...“

Sollte die Nutzung dennoch nicht gewährt werden, hat es sich **bei einigen Mitgliedsschulen bewährt, sich mit den örtlichen Schulämtern in Verbindung zu setzen und detailliert die tatsächlichen Unterrichtssettings darzustellen und über die Hygienepläne der Musikschule zu informieren.**

Rückverfolgbarkeit und Eingangskontrollen

Die Rückverfolgbarkeit und Zutrittsbegrenzung ist weiterhin als Pflicht definiert, siehe §7 (1) der

Corona-Schutzverordnung: „Bei der Durchführung von Bildungsangeboten und Prüfungen von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Volkshochschulen, Musikschulen sind geeignete Vorkehrungen zur **Begrenzung des Zutritts zu Schulungs- und Prüfungsräumen und zur Rückverfolgbarkeit** nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen.“

Wenn die Anwesenheiten in den Unterrichtsräumen mit Sitzplänen bei größeren Gruppen wie Orchestern und Chören dokumentiert sind und außerdem sichergestellt ist, dass sich die Flure nicht zu Aufenthaltsorten größerer Menschenansammlungen entwickeln, ist die Zugangskontrolle zum Gebäude entbehrlich.

Wir informieren Sie umgehend per Update, sobald uns neue Informationen vorliegen.

Konferenzen der LVdM NRW-Musikschulen: Aktuelle Termine

18.08.2020, 09.00 Uhr Region Münster per Videokonferenz
21.08.2020, 09.00 Uhr Ruhrmusikschulen: per Videokonferenz
21.08.2020, 10.00 Uhr Region Arnsberg: per Videokonferenz
28.08.2020, 09.00 Uhr Region Köln: per Videokonferenz
04.09.2020, 09.30 Uhr Region Detmold: Musikschule Löhne
21.09.2020, 09.30 Uhr Region Düsseldorf: Musikschule Mönchengladbach

Mit herzlichen Grüßen,

Ihr Team des LVdM NRW

Landesverband der Musikschulen in NRW e.V.

Breidenplatz 10
40627 Düsseldorf
Tel. 0211.25 10 09
Fax 0211.25 10 08

kontakt@lvdm-nrw.de

www.lvdm-nrw.de

*gefördert vom
Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen*